

ferner überall da, wo sogenannte „Minoritätsrechte“ anerkannt sind, jedem beliebigen Inbegriff von Mitgliedern, der sich in ausreichender Zahl zur Ausübung eines Minoritätsrechtes vereinigt<sup>69</sup>. In mehr oder minder selbständiger Stellung pflegen sodann in zusammengesetzten Körperschaften die Gliedkörperschaften zugleich als Organe der Gesamtkörperschaft, aber auch in Körperschaften, die nur in Abtheilungen oder Klassen gegliedert sind, diese Abtheilungen oder Klassen in besonderen Versammlungen oder durch besondere Vorsteher oder Ausschüsse als Organe der Körperschaft zu fungiren<sup>70</sup>. Außerdem finden sich in unübersehbarer Mannichfaltigkeit mittelbare Organe, deren Zuständigkeit von der eines unmittelbaren Organes abgezweigt ist<sup>71</sup>. Die gesetzlichen und statutarischen Funktionen aller solcher ordentlichen und außerordentlichen Organe können sich sowohl auf das innere Leben der Körperschaft, wie auf ihr äußeres Handeln beziehen<sup>72</sup>.

#### § 66. Rechtsfähigkeit der Körperschaften.

Die Körperschaft ist als Verbandsperson rechtsfähig. Ihr sind Rechte und Pflichten von dreifacher Art zugänglich.

I. Gemeinheitliche<sup>1</sup>. Jeder Körperschaft erwachsen aus den Beziehungen, in denen sie als Gesamtperson zu Einzel- oder Verbandspersonen als ihren Gliedpersonen steht, eigenthümliche „ge-

der Errichtung oder Auflösung einer Körperschaft funktionirenden besonderen Organe, wie jetzt die „Gründer“ der Aktiengesellschaft und die „Liquidatoren“ liquidirender Genossenschaften (Gierke, Genossenschaftsth. S. 275 u. 896 ff.).

<sup>69</sup> Vgl. H.G.B. Art. 222a, 223, 239a u. 244, auch oben Anm. 15; über die Natur dieser Rechte Gierke a. a. O. S. 267 ff.

<sup>70</sup> Vgl. z. B. über die „örtlichen Verwaltungsstellen“ der eingeschriebenen Hilfskassen R.G. § 19a—19d, über die „Sektionen“ und „Vertrauensmänner“ der Berufsgenossenschaften für Unfallversicherung R.Ges. v. 6. Juli 1884 § 19, Rosin, Genoss. S. 121 ff.

<sup>71</sup> Die meisten dieser Organe sind vom Vorstande unmittelbar oder mittelbar abhängige Behörden und Beamte; aber auch im Bereiche der Zuständigkeit einer Mitglieder- oder Repräsentantenversammlung begegnen derartige Organe (z. B. Ausschüsse oder Kommissionen); auch finden sich Organe, die von mehreren Hauptorganen gemeinsam ressortiren (z. B. die gemischten Verwaltungsdeputationen in den preufs. Städten).

<sup>72</sup> Die Gesetze heben öfter ausdrücklich hervor, daß neben dem Vorstande noch andere „Vertreter“ der Körperschaft bestellt werden können und regeln ihre präsumtive Vollmacht; H.G.B. Art. 235, R.Genoss.Ges. § 40, Bayr. Ges. v. 1869 Art. 22, Oest. Genoss.Ges. § 26, Entw. II § 29. — Vgl. dazu unten § 67 Anm. 5.

<sup>1</sup> Gierke, Genossenschaftsth. S. 150 ff.



meinheitliche“ Rechte und Pflichten, wie sie Einzelpersonen nicht zustehen können. Bei den verschiedenen Körperschaftsgattungen nach Umfang und Inhalt überaus ungleich, weisen sie doch überall die gemeinsamen Merkmale personenrechtlicher Befugnisse und Pflichten auf, die in der rechtlich anerkannten Herrschaft eines sozialen Ganzen über seine Glieder und Organe wurzeln. Sie bilden daher in ihrer Einheit die „Körperschaftsgewalt“. Die Körperschaftsgewalt entfaltet sich je nach dem Bereiche der körperschaftlichen Autonomie, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung in Satzung, Rechtsprechung und Regierung; sie enthält in mancherlei Abstufungen eine Befehls-, Zwangs-, Straf- und Aufsichtsgewalt; sie gewährt Macht über die Person (z. B. durch Verleihung oder Entziehung der Mitgliedschaft oder einer Organträgerschaft) und über das Vermögen (z. B. durch Ausschreibung von Beiträgen). Insoweit eine Körperschaft dem öffentlichen Recht angehört, gelten ihre gemeinheitlichen Rechte und Pflichten als öffentliche Rechte und Pflichten und werden daher vom Staate nach Analogie seiner Hoheitsrechte und Hoheitspflichten behandelt. Insoweit dagegen eine Körperschaft nur als privatrechtliches Gebilde anerkannt ist, haben alle solche „inneren Körperschaftsrechte“ nur den Rang des Privatrechtes und bilden daher eine eigne Klasse privater Gewaltrechte.

II. Gliedmäfsige<sup>2</sup>. Für jede Körperschaft fließen aus ihrer Eingliederung in den Staat und für viele Körperschaften aus ihrer Eingliederung in einen anderen Verband „gliedmäfsige“ Rechte und Pflichten. Sie sind zum Theil von gleicher Beschaffenheit, wie die Rechte und Pflichten, die sich für Einzelpersonen aus derartiger Eingliederung ergeben. So besteht dem Staate gegenüber für Verbands- personen und für Einzelpersonen dieselbe allgemeine Gehorsamspflicht und derselbe Anspruch auf Rechtsschutz; so werden Verbands- personen und Einzelpersonen vielfach einer gleichartigen staatlichen und kommunalen Steuerpflicht unterworfen, mitunter auch mit gleichartigen öffentlichen Stimmrechten ausgerüstet und in gleicher Weise zum Erwerbe der mit Grundbesitz verknüpften öffentlichen Rechte (z. B. Gutsvorsteherschaft, Patronat, ehemals auch Land- oder Kreisstandschaft u. s. w.) zugelassen; so können in vielen Genossenschaften Verbands- personen und Einzelpersonen neben einander Mitglieder zu gleichem Rechte und zu gleicher Pflicht sein. Zum anderen

<sup>2</sup> Gierke a. a. O. S. 152 ff.; Bernatzik a. a. O. S. 273 ff.; Jellinek a. a. O. S. 243 ff. Dazu die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes hinsichtlich der Steuerpflichten und der politischen Rechte der juristischen Personen b. E. Mayer a. a. O. (oben § 58 Anm. 20) S. 696 ff. u. 698 ff.



Theil aber handelt es sich bei den gliedmäßigen Rechten und Pflichten der Körperschaften um Beziehungen, in denen nur eine Verbandsperson oder nur eine besonders geartete Verbandsperson stehen kann. Dies gilt für die aus der Unterwerfung jeder Körperschaft unter die staatliche Körperschaftshoheit folgenden Rechtsverhältnisse; es gilt für die besonderen Verknüpfungen, die sich zwischen einer öffentlichen Körperschaft und dem Staate aus einer ihr eingeräumten spezifischen Gliedstellung oder in ähnlicher Weise zwischen einer engeren und einer weiteren öffentlichen Körperschaft (z. B. zwischen Innung und Gemeinde oder zwischen Ortsgemeinde und höherem Gemeindeverband) ergeben; es gilt für die in jeder aus Körperschaften zusammengesetzten Körperschaft den Gliedkörperschaften als solchen zugetheilten Rechte und Pflichten. Ob die Rechte und Pflichten dieser Klasse dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehören, entscheidet sich lediglich nach der Beschaffenheit des Verbandes, auf den sich das Gliedverhältnis bezieht. Alle im Staatsverbände oder einem anderen öffentlichen Verbände wurzelnden gliedmäßigen Rechte und Pflichten sind öffentlichrechtlicher Natur, auch wenn ihr Subjekt eine Privatrechtskörperschaft ist. Dagegen verharren die gliedmäßigen Rechte und Pflichten in einer Privatrechtskörperschaft auf dem Boden des Privatrechts, mag auch ihr Subjekt eine öffentliche Körperschaft, eine Gemeinde oder der Staat selbst (z. B. als Aktionär, Gewerke, Vereinsmitglied) sein.

III. Individuelle<sup>3</sup>. Schließlich sind jeder Körperschaft, insofern sie als eine selbständige Person neben anderen Personen steht, „individuelle“ Rechte und Pflichten zugänglich. In dieser Hinsicht gilt heute im Allgemeinen der Grundsatz der Gleichstellung der Verbandspersonen mit den Einzelpersonen<sup>4</sup> und folgeweise auch der

<sup>3</sup> Gierke a. a. O. S. 142 ff.

<sup>4</sup> So nach Pr. L.R. II, 6 § 82 u. Oesterr. Gb. § 26. Ebenso aber nach gemeinem Recht. — Anders nach älterem römischem Recht, das den Staat auch im Vermögensrecht über die Privatrechtsordnung emporhob (Gierke, Genossenschaftsr. III 54 ff.), den übrigen Verbandspersonen dagegen nur eine unvollkommene Privatrechtsfähigkeit zugestand (ib. S. 88 ff.). Allein schon im Justinianischen Recht gilt die Gleichstellung als Regel (ib. S. 146 ff.). Die im Corpus juris civilis noch erhaltenen Reste des älteren Systems sind in Deutschland, dessen einheimisches Recht nichts Aehnliches aufwies, nicht praktisch geworden. Namentlich sind die Versuche, gegenüber der mittelalterlichen Doktrin, die allen juristischen Personen die testamentarische Erbfähigkeit zusprach (ib. S. 209, 373 u. 441), den engeren Standpunkt des Justinianischen Rechts durchzusetzen (vgl. Savigny II 301 ff., Pfeifer S. 109 ff., Puchta, Rechtslex. III 68 ff., Sintenis § 15 Anm. 46, Köppen, Erbrecht § 5 Anm. 40, Bekker, Pand. I 224), erfolglos geblieben; Unger



Verbandspersonen unter einander. Jede Körperschaft kann also im Zweifel alle Rechte und Pflichten haben, die dem einzelnen Menschen als Individuum zustehen können. Und diese Rechte und Pflichten sind in beiden Fällen von gleicher Beschaffenheit, gehören daher auch dann, wenn eine Körperschaft ihr Subjekt ist, durchweg dem Privatrecht an.

Die Individualrechtsfähigkeit der Körperschaft äußert sich vor Allem in ihrer Vermögensfähigkeit<sup>5</sup>. Doch erschöpft sie sich keineswegs in der Vermögensfähigkeit<sup>6</sup>. Vielmehr sind der Körperschaft auch individuelle Persönlichkeitsrechte zugänglich: Stand oder Rang<sup>7</sup>; ein bürgerlicher oder kaufmännischer Name<sup>8</sup>; Zeichenrechte verschiedener Art<sup>9</sup>; Urheber- und Erfinderrechte<sup>10</sup>;

§ 42 Anm. 44, Beseler § 66 Anm. 2, Stobbe § 49 Anm. 12, Roth, D.P.R. § 71 Anm. 18, Gierke, Genossenschaftsth. S. 142 Anm. 1, Dernburg, Pand. III § 95 Anm. 5, Regelsberger I 321.

<sup>5</sup> Nur Vermögensfähigkeit, nicht Vermögen ist für sie begriffswesentlich; Stobbe § 49 Anm. 5, Bekker § 64 Anm. b, Dernburg, Pand. § 59 Anm. 9, Gierke, Genossenschaftsth. S. 144 Anm. 3. Anders natürlich bei Vermögensgenossenschaften, vgl. oben § 63 Anm. 6 ff.

<sup>6</sup> Vgl. über und wider die gegentheilige herrschende Lehre Beseler § 66 u. Gierke a. a. O. S. 145 Anm. 1.

<sup>7</sup> So z. B. „adliger“ oder „geistlicher“ Stand. So die berufsständische Eigenschaft als „Kaufmann“, die jede Körperschaft auf Grund des H.G.B. Art. 4 durch gewerbemäßigen Betrieb von Handelsgeschäften erlangt, eine Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung aber ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebes hat, H.G.B. Art. 208, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 17 u. v. 20. Apr. 1892 § 13. Man denke ferner an die besonderen Würden und Titel mancher Städte, an die Rangordnung der Fakultäten u. s. w.

<sup>8</sup> Nach den neueren Gesetzen muß jede Körperschaft einen besonderen Namen annehmen, der einerseits ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gattung anzeigen, andererseits sich von den schon vorhandenen Namen unterscheiden soll; vgl. z. B. R.Gew.O. § 98 Abs. 2, Hülfskassenges. § 2, Preufs. Bergges. § 95, Sächs. Ges. v. 15. Juni 1868 § 12, Entw. II § 51. Eine Körperschaft mit Kaufmannseigenschaft kann neben ihrem gemeinen Namen eine Firma führen, für die das gewöhnliche Firmenrecht gilt. Bei Körperschaften, deren Persönlichkeit in der Kaufmannseigenschaft aufgeht, ist der Name eine Firma (vgl. H.G.B. Art. 18, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 3 u. v. 20. Apr. 1892 § 4); auch diese Firma aber, insbesondere auch die „Sachfirma“ der Aktiengesellschaft, hat die Natur eines Personennamens, R.Ger. IX Nr. 22 S. 105. — Vgl. unten § 83.

<sup>9</sup> Viele Körperschaften führen ein Wappen, die meisten ein Siegel. Das Recht des eignen Siegels spielte früher eine besondere Rolle, Gierke, Genossenschaftsr. III 440 u. 760 Anm. 11; auch heute kommt eine juristische Bedeutung des Körperschaftssiegels vor, vgl. z. B. oben § 65 Anm. 58. Hinsichtlich der Waarenzeichen gilt für Verbandspersonen und Einzelpersonen gleiches Recht. — Vgl. unten § 84.

<sup>10</sup> R.Ges. v. 11. Juni 1870 § 13 u. v. 11. Jan. 1876 § 2; Kohler, Patentr.



Gewerberechte<sup>11</sup> u. s. w. Jede Körperschaft hat ferner einen dem Wohnsitz der Einzelperson entsprechenden örtlichen Sitz<sup>12</sup>. Auch giebt es eine besondere Körperschaftslehre, für deren Schutz freilich das geltende Recht nur unvollkommen sorgt<sup>13</sup>.

Die Gleichstellung der Verbandsperson mit den Einzelpersonen erfährt indess einzelne Ausnahmen.

Auf der einen Seite finden sich Einschränkungen der körperschaftlichen Individualrechtsfähigkeit. Der Natur der Sache nach kommen bei Verbandspersonen sämtliche Familienrechte mit Einschluss des gesetzlichen Erbrechtes in Wegfall<sup>14</sup>. Durch positive Gesetze werden ferner dem Vermögenserwerbe aller oder gewisser Verbandspersonen Schranken gezogen. Schon seit dem Mittelalter suchten in Städten und Ländern die sogenannten „Amortisationsgesetze“ der Anhäufung des Vermögens in der „todten Hand“ entgegenzuwirken<sup>15</sup>.

S. 61; Reuling, Z. f. H.R. XXIII 107; Gierke, Genossenschaftsth. S. 146 Anm. 3; Regelsberger § 81 Anm. 9. Vgl. unten § 86 II 2.

<sup>11</sup> Und zwar als Real- oder Personalrechte. Ebenso Aneignungsrechte, z. B. Jagd- und Fischereirechte.

<sup>12</sup> Im Zweifel am Mittelpunkt ihrer Verwaltung; doch kommt es zunächst auf eine gesetzliche oder statutarische Bestimmung an; vgl. C.Pr.O. § 19; H.G.B. Art. 209 Z. 1, R.Ges. v. 1. Mai 1889 § 6 Z. 1, v. 20. Apr. 1892 § 3 Z. 1, R.Gew.O. § 98 a Z. 1 u. § 104 b litt. a, Hilfskassenges. § 3 Z. 1, Entw. II § 23 Abs. 4 u. § 51. Dieser „Sitz“ ist ein „Wohnsitz“ mit allen Rechtsfolgen eines solchen; R.Ger. XXVII Nr. 114, auch Seuff. XLV Nr. 273. Vgl. Savigny II 65 ff., Stobbe § 30 Anm. 19, Wach, Civilproz. I 403 ff., v. Bar, Intern. P.R. I 162 ff., Regelsberger § 74 V. — Nach dem Sitz bestimmt sich hier regelmässig auch die Staats- und Gemeindeangehörigkeit und daher die Eigenschaft einer Körperschaft als einer „inländischen“ oder „ausländischen“. An diesen Unterschied knüpfen sich zum Theil gleiche Rechtsfolgen wie bei Einzelpersonen; vgl. z. B. R.Ges. v. 25. Okt. 1867 § 2 (Flaggenrecht). Doch ist die privatrechtliche Gleichstellung der Fremden mit den Einheimischen zu Gunsten fremder Verbandspersonen nicht in gleichem Masse wie zu Gunsten fremder Einzelpersonen durchgeführt; vgl. v. Bar a. a. O. S. 300 ff., Jellinek a. a. O. S. 249 ff. Im Deutschen Reiche kommt auch den einem anderen deutschen Staate angehörigen Verbandspersonen das Reichsindigenat (vgl. oben S. 444) nicht zu Gute; Gierke, Genossenschaftsth. S. 153 Anm. 2.

<sup>13</sup> Str.G.B. § 196—197, auch § 187. Näheres über Geschichte u. geltendes Recht b. Gierke, Genossenschaftsr. III 372 Anm. 69 u. 440 Anm. 106, Genossenschaftsth. S. 147—150. Vgl. auch Karlowa a. a. O. S. 426 ff., Regelsberger § 81 Anm. 3.

<sup>14</sup> Vgl. hierüber (auch über die scheinbaren Ausnahmen) Gierke, Genossenschaftsth. S. 145.

<sup>15</sup> Vgl. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879, sowie im Handwörterb. der Staatswiss. I 241 ff.; Gierke, Genossenschaftsr. III 815 ff., Genossenschaftsth. S. 144 Anm. 2 u. S. 667; Chr. Meurer, „Amortisationsgesetze“, in Stengels Wörterb. des deut. Verwaltungs. I 30 ff. Die heutigen Amortisations-



Die älteren Gesetze dieser Art richten sich nur gegen kirchliche Rechtssubjekte<sup>16</sup>, manche neuere Gesetze aber beziehen sich auf alle „juristischen Personen“<sup>17</sup>. Die Amortisationsgesetze machen namentlich meist allen oder gewissen Liegenschaftserwerb von staatlicher Bewilligung abhängig<sup>18</sup>. Neuere Gesetze aber binden überdies jeden irgendwie gearteten Erwerb aus Schenkungen oder letztwilligen Verfügungen theils überhaupt theils bei Ueberschreitung eines bestimmten Betrages an staatliche Genehmigung<sup>19</sup>. Endlich kann auch für eine einzelne Körperschaft durch ihr besonderes Lebensgesetz der Erwerb gewisser Rechte oder die Uebernahme gewisser Pflichten ausgeschlossen sein<sup>20</sup>.

Auf der anderen Seite begegnen Erweiterungen der körperschaftlichen Rechtsfähigkeit durch gesetzliche Begünstigungen (Privilegien i. w. S.)<sup>21</sup>. Doch giebt es im heutigen Recht keine für alle Verbandspersonen geltenden Vorrechte mehr<sup>22</sup>. Auch den für bestimmte Klassen von Verbandspersonen im früheren Rechte zahlreich begründeten Privilegien ist das neuere Recht im Gebiete des Privat-

gesetze beschränken freilich formell nicht die Rechtsfähigkeit, sondern nur die Handlungsfähigkeit; allein ihre Tendenz ist auf Abwehr einer übermäßigen Anhäufung von Vermögensrechten gerichtet.

<sup>16</sup> Vgl. Kahl S. 310 ff., Gierke, Genossenschaftsr. III 815 Anm. 189 u. 190; Pr. L.R. II, 11 § 194; Code civ. Art. 910 u. 937.

<sup>17</sup> So schon Hannov. V. v. 26. Jan. 1753 § 12 b. Spangenberg, Samml. I 332: „alle collegia, universitates oder sog. corpora mortua“. Besonders aber Preufs. Ges. betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen u. andere juristische Personen v. 23. Febr. 1870, das jedoch in § 6 Familienfideikommisse und Familienstiftungen ausnimmt. Ferner Bad. Ges. v. 5. Mai 1870.

<sup>18</sup> In der Regel auch den onerosen Erwerb, zum Theil jedoch nur den lukrativen; bisweilen nur den Erwerb jenseits einer bestimmten Werthgrenze. Vgl. Kahl S. 313 ff., Gierke a. a. O. Das Preufs. Ges. v. 23. Febr. 1870 hält in § 4 das bisherige Recht für den Immobiliärerwerb aufrecht.

<sup>19</sup> So das Bad. Ges. v. 5. Mai 1870 § 1 überhaupt; das Preufs. Ges. v. 23. Febr. 1870 bei einem Betrage über 3000 Mark (§ 2), in dem Falle aber, daß durch die Zuwendung entweder eine neue juristische Person ins Leben gerufen oder einer bestehenden juristischen Person die Verfolgung neuer Zwecke auferlegt werden soll, ohne Rücksicht auf den Betrag (§ 1).

<sup>20</sup> Vgl. Sachs. Gb. § 52; Förster-Eccius IV 655 Anm. 15.

<sup>21</sup> Die Ertheilung von Privilegien i. e. S. an einzelne Verbandspersonen steht unter den allgemeinen Regeln; vgl. oben § 34, Pr. L.R. II, 6 § 26.

<sup>22</sup> Selbst wo das ältere Recht allen „juristischen Personen“ oder „Korporationen“ bestimmte Privilegien gewährt, haben daran die durch die neueren Gesetze geregelten Körperschaften, bei deren Ausstattung mit Rechtsfähigkeit die Ausdrücke „juristische Person“ oder „Korporation“ meist vermieden sind, keinen Theil; vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 38 ff., 98 ff.



rechts wenig geneigt<sup>23</sup>. Insbesondere hat die Einräumung der privilegia minorum an alle oder gewisse juristische Personen, seitdem ihr mit Ueberwindung der Auffassung der Verbandspersonen als unmündiger Wesen der Boden entzogen ist, sich nur noch in Bruchstücken erhalten<sup>24</sup>. Zu den Privilegien gehört auch das manchen Körperschaften und Anstalten zustehende gesetzliche Erbrecht gegen ihre Mitglieder oder Insassen<sup>25</sup>.

### § 67. Handlungsfähigkeit der Körperschaften.

I. Ueberhaupt. Als eine reale Gesamtperson, deren einheitliches Gemeinleben sich durch Organe bethätigt, ist die Körperschaft handlungsfähig<sup>1</sup>. Was ein Körperschaftsorgan im Bereiche seiner körperschaftlichen Funktion thut oder nicht thut, ist eine Handlung oder Unterlassung der Körperschaft selbst. Für die rechtliche Beurtheilung solcher Handlungen und Unterlassungen kommen im gleichen Umfange wie bei den Einzelpersonen Willens- und Bewußtseinsvorgänge in Betracht. Das Wollen oder Nichtwollen der

<sup>23</sup> Die modernen Begünstigungen gewisser Verbandspersonen gehören meist dem öffentlichen Rechte an; so auch die Steuer-, Gebühren- und Stempelbefreiungen. Vgl. über solche „Privilegien“ Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österr. R. S. 95 ff.

<sup>24</sup> Vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 735 u. 759, Genossenschaftsth. S. 143 Anm. 3, Stobbe § 53 Anm. 3. Die Beseitigung der privilegia minorum durch neuere Reichsgesetze trifft auch die juristischen Personen; vgl. oben § 44 Anm. 54.

<sup>25</sup> Vgl. Gierke, Genossenschaftsr. III 291 Anm. 139 u. S. 373 Anm. 77, Stobbe § 297 II; Näheres im Erbrecht. — Ueber Pfandrechts- und Konkursprivilegien des älteren Rechts Gierke a. a. O. S. 759; jetzt R.Konk.O. § 41 Z. 1.

<sup>1</sup> Vgl. Gierke, Genossenschaftsth. S. 603 ff. Die Handlungsfähigkeit der Körperschaften, die im älteren deutschen Recht unbezweifelt feststand und auch nach der Rezeption anerkannt blieb, wird zwar in der heutigen Theorie nur von Wenigen unumwunden zugestanden (a. a. O. S. 603 Anm. 2 u. S. 606 Anm. 1, seitdem bes. auch Regelsberger § 82), während die Meisten (und zwar keineswegs blos die Anhänger der Fiktionstheorie) die romanistische Lehre von der Willens- und Handlungsunfähigkeit der universitas als unantastbares Dogma behandeln (a. a. O. S. 604 Anm. 1—2). Allein die Konsequenzen dieses Dogmas werden nicht mehr gezogen. In der Praxis überwiegt trotz vielfacher Anlehnung an das romanistische Dogma (a. a. O. S. 605 Anm. 2, auch Seuff. XLII Nr. 96 S. 138, XLIX Nr. 1 S. 2) durchaus die Annahme der durch Organe vermittelten körperschaftlichen Handlungsfähigkeit (a. a. O. S. 605 Anm. 3 u. S. 615 ff.). Die neueren Gesetzbücher und Gesetze sprechen sie ausdrücklich aus oder setzen sie doch voraus (a. a. O. S. 611 Anm. 1 u. S. 614 Anm. 1). Entw. I wollte das romanistische Dogma legalisiren (vgl. Gierke, Entw. S. 148 ff.); Entw. II § 25 ff. läßt die Frage offen.